



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2000

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
212	26. 9. 2000	Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen	646
223	14. 9. 2000	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	647
2122		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403).	650
641	24. 9. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO).	651
	23. 8. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Gebiet der Gemeinde Weeze	651
	16. 9. 2000	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes	651
	16. 9. 2000	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.	653

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

212

**Verordnung
über den Betrieb von Drogenkonsumräumen
Vom 26. September 2000**

Auf Grund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302), wird verordnet:

§ 1

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen kann auf Antrag von der obersten Landesgesundheitsbehörde nur erteilt werden, wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 11 eingehalten werden.

§ 2

Betriebszweck

(1) Drogenkonsumräume im Sinne des § 10 a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden sein.

(2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchththerapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Träger und Personal dürfen für den Besuch der Drogenkonsumräume nicht werben jedoch im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit Hinweise geben.

§ 3

Zweckdienliche Ausstattung

(1) Drogenkonsumräume müssen mit Tischen und Stühlen ausgestattet, von den übrigen Beratungseinrichtungen räumlich getrennt, ausreichend beleuchtet und stets vollständig einsehbar sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten. Die Räume müssen die für den Drogenverbrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Wände und Böden sowie die Einrichtungsgegenstände abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Räume müssen stets gut ent- und belüftet, in sauberem Zustand sein und regelmäßig desinfiziert werden. Sterile Einmalspritzen und Kanülen, Tupfer, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsdiensten jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

§ 4

Gewährleistung der Notfallversorgung

Für den Betrieb von Drogenkonsumräumen sind medizinische Notfallpläne zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Während des Betriebs von Drogenkonsumräumen sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um jederzeit eingreifen und im Bedarfsfall sofortige Reanimationsmaßnahmen sowie eine akute Wundversorgung durchführen zu können. Für die Notfallversorgung ist für jeden Drogenkonsumraum mindestens ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.

§ 5

**Medizinische Beratung und Hilfe,
Vermittlung von weiterführenden und
ausstiegsorientierten Angeboten
der Beratung und Therapie**

(1) Der Drogenkonsumraum muss personell so ausgestattet sein, dass die Abhängigen insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten über Wundversorgung und über risikoärmeres Konsumverhalten einschließlich Infektionsrisiken und Toxizität der verwendeten Betäubungsmittel beraten werden können sowie eine erforderliche Krisenintervention geleistet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass ärztliche Hilfe und Beratung unverzüglich erfolgen können.

(2) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

§ 6

Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten

(1) Es ist eine mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Hausordnung zu erlassen und gut sichtbar auszuhängen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigenverbrauch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3, innerhalb der Einrichtung verboten sind und unverzüglich unterbunden werden.

(2) Die Einhaltung der Hausordnung ist durch das Personal zu überwachen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind die Drogenabhängigen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Über die Dauer des Nutzungsausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 7

**Kooperationsformen zur Prävention von Straftaten
im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung**

Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich festzulegen und mit ihnen regelmäßig Kontakt zu halten, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Leitung der Einrichtung hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

§ 8

Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfsmöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

(2) Von der Benutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen:

- Offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumenten,
- erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxizierte Personen,
- Opiatabhängige, die sich erkennbar in einer substitutionsgestützten Behandlung befinden und
- Personen, denen erkennbar, insbesondere wegen mangelnder Reife, die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Von einer näheren Substanzanalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist abzusehen. Der Konsum von Betäubungsmitteln im Drogenkonsumraum kann Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate betreffen und intravenös, inhalativ oder oral erfolgen.

(4) Zu den vorstehenden Bestimmungen sind in der Hausordnung ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 9

Dokumentation und Evaluation

Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Berichte sind der Überwachungsbehörde regelmäßig vorzulegen.

§ 10

Anwesenheitspflicht

Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Die in der Erlaubnis festgelegte Zahl und die Qualifikation der für die Betreuung der Drogenkonsumentinnen und -konsumenten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht unterschritten werden.

§ 11

Verantwortlichkeit

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten.

(2) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und deren Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten.

(3) Die Träger von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention vor Drogenkonsum mit.

§ 12

Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über den Oberbürgermeister oder den Landrat und die Bezirksregierung an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
- Name und Anschrift der vor Ort im Sinne des § 10a Abs. 2 Nr. 10 BtMG verantwortlichen Einrichtungsleitung und deren Vertretung
- Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss/Lageplan, Bauweise und der Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln
- Darstellung des Beratungskonzepts nach § 5 Abs. 2
- Darstellung der Einbeziehung in das Drogenhilfekonzept der Kommune
- Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten
- Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können

- Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit (z.B. Vorlage amtlicher Führungszeugnisse)
- den Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 3 Abs. 2
- eine Hausordnung nach § 6 Abs. 1
- Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

§ 13

Überwachung

Die Drogenkonsumräume unterliegen der Überwachung durch die Bezirksregierung (Überwachungsbehörde).

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2000 S. 646.

223

Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Vom 14. September 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 24 zu § 55 LPO erhält folgende Fassung:

**„Anlage 24
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
in den Studiengängen mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes und Neues Testament	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 4 Probleme biblischer Hermeneutik
B Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen/Religionsgeschichte
C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie
D Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe

- 1.2 Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen.

- 1.3 Die nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer vorzulegenden Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium müssen mindestens zwei der Bereiche A, B, C und D abdecken.

- 2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theologie	1 Exegese und Theologie des Alten Testaments 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4 Religionen/Religionsgeschichte 5 Dogmatik 6 Ethik

B Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts

- 1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
- 2 Religionsunterricht in der Primarstufe

- 2.2 Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 2.3 Im Hauptstudium sind Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A und B nachzuweisen.

- 2.4 Bei der Zulassung zur Prüfung muss ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B und ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Teilgebiete des Bereiches A vorgelegt werden.

- 3 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes und Neues Testament	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 4 Probleme biblischer Hermeneutik
B Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen/Religionsgeschichte
C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie
D Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Sekundarstufe I

- 3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.

- 3.3 Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen.

- 3.4 Die nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer vorzulegenden Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium müssen die Bereiche A, B, C und D abdecken.

- 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes Testament	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Hermeneutik des Alten Testaments

- B Neues Testament 1 Einleitung in das Neue Testament
2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments
3 Hermeneutik des Neuen Testaments
- C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte 1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
2 Kirchen- und Konfessionskunde
3 Religionen/Religionsgeschichte
- D Systematische Theologie 1 Prinzipienfragen und Grundprobleme
2 Dogmatik
3 Ethik
4 Ökumenische Theologie
5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
- E Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts 1 Geschichte der Religionspädagogik
2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung/Religionspsychologie
3 Religionsunterricht in der Sekundarstufe II
- 4.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 4.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist – ebenso wie bei der Meldung zur Zwischenprüfung – erneut der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen nach Nummer 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung gilt.
- 4.5 Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.
- 4.6 Die nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer vorzulegenden Leistungs- und Studiennachweise im Hauptstudium müssen die Bereiche A, B, C, D und E abdecken, und zwar mit drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen.“

2. Die Anlage 25 zu § 55 LPO erhält folgende Fassung:

**„Anlage 25
zu § 55 LPO**

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, dass die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

- 2.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 2.3 Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2.4 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis der Bereiche A und C gemäß Nummer 2.1 vorzulegen ist.
- 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alt- und neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche

- D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
- 2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
- 1 Liturgie und Dienste der Kirche
- 2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger
- 3.2 Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.3 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis des Bereiches A gemäß Nummer 3.1 vorzulegen ist.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

- 4.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 4.3 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 4.4 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis der Bereiche A, B und C gemäß Nummer 4.1 vorzulegen ist.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 5.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Biblische Hermeneutik und Religionsgeschichte

- 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
- 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
- B Historische Theologie
- 1 Epochen der Kirchengeschichte
- 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
- C Systematische Theologie
- 1 Religion – Offenbarung – Glaube
- 2 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte
- 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
- 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
- D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
- 1 Liturgie und Dienste der Kirche
- 2 Rechtliche Strukturen der Kirche
- 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
- 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

5.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Latein, Griechischkenntnis und Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

5.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5.4 Die Studienordnung der Hochschule hat sicherzustellen, dass neben dem Leistungsnachweis oder dem qualifizierten Studiennachweis der Didaktik des Faches jeweils ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis der Bereiche A, B und C und ein weiterer Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis nach Wahl der Studierenden aus den Bereichen C oder D gemäß Nummer 5.1 vorzulegen sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 647.

2122

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403)

In Artikel VI § 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Interessen der“ das Wort „Psychologischen“ eingefügt.

– GV. NRW. 2000 S. 650.

641

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
bei mit öffentlichen Mitteln und mit
Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und
Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)**

Vom 24. September 2000

Aufgrund des § 18a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 37a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 mit der Berichtigung vom 8. November 1982 (GV. NRW. S. 614/ S. 680/ SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1999 (GV. NRW. S. 557), wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Januar“ werden die Zahl „2001“ eingefügt und nach dem Wort „Dezember“ die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Der Minister für
Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2000 S. 651.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 1. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
im Gebiet der Gemeinde Weeze**

Vom 23. August 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 25. November 1999 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Weeze beschlossen (Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. August 2000 – VI B 1 – 60.50.01 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 142) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Gemeinde Weeze zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. September 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 651.

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Bildung
einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs. 1 Satz 7
des Abfallverbringungsgesetzes
Vom 16. September 2000**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 30. August 2000 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 6 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. September 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

**Staatsvertrag
über die Bildung einer
gemeinsamen Einrichtung nach
§ 6 Abs. 1 Satz 7
des Abfallverbringungsgesetzes**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Bildung der Zentralen Koordinierungsstelle

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG -) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden „Zentrale Koordinierungsstelle“ genannt, werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes auf Grund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

(3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:

1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.
2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.
3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

(4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz durch.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200.000 Deutsche Mark (= 102.258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.

(2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.

(3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

(4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.

(6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den

Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Stuttgart, den 26. Oktober 1999

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister für Umwelt und Verkehr
Ulrich Müller

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Werner Schnappauf

Augsburg, den 28. Oktober 1999

Für das Land Berlin:
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft
zuständige Senatsmitglied
Peter Strieder

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Wolfgang Birthler

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Bau und Umwelt
Christine Wischer

Hamburg, den 22. Dezember 1999

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Senat
Präsident der Umweltbehörde
Alexander Porschke

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Hessen:
Der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Wilhelm Dietzel

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Prof. Dr. Methling

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Niedersachsen:
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Wolfgang Jüttner

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Mainz, den 15. Dezember 1999

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten
Klaudia Martini

Saarbrücken, den 8. November 1999

Für das Saarland:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf

Dresden, den 4. April 2000

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft
Steffen Flath

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Raumordnung
und Umwelt
Ingrid Häußler

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten
Rainer Steenblock

Erfurt, den 25. Januar 2000

Für den Freistaat Thüringen:
Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Dr. Volker Sklenar

– GV. NRW. 2000 S. 651.

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 16. September 2000

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 30. August 2000 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird gemäß § 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. September 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

**Abkommen zur Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2
Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

- des Gerätesicherheitsgesetzes,
- des Medizinproduktegesetzes,
- des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
- des Sprengstoffgesetzes,
- und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- der Schiffsausrüstungsverordnung-See und
- der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

in der jeweils gültigen Fassung den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerken-

nung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländische Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung

- nach § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes,
- nach § 20 und § 21 des Medizinproduktegesetzes für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
- nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und § 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen),
- nach § 12c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- nach § 14 der Schiffsausrüstungsverordnung-See.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
5. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
6. Einrichtung, Organisation und Koordinierung von Sektorkomitees.

(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung oder vergleichbarer Verfahren.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen,
2. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung,
3. Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
4. Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,
5. Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der ZLS (vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der ZLS weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4
Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern

nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

3. Die Protokollnotiz zu Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird gestrichen.

5. Artikel 6 wird Artikel 5.

6. Artikel 7, 8 und 9 werden Artikel 6, 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

Artikel 6 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Meß- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für Meßstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen sowie für die Stellen, die die Stoffexposition in Arbeitsbereichen beurteilen, festzulegen,
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der Meßstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der von ihr akkreditierten Stellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der AKMP (vertreten durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der AKMP weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

Artikel 7

Sektorenkomitees

Bei der AKMP werden Sektorenkomitees gebildet. Die Sektorenkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an die zu akkreditierenden Meßstellen zu stellen sind. Den Sektorenkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 8

Finanzierung

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die AKMP darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

7. Die Protokollnotiz zu Artikel 9 (alt) wird gestrichen.

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. Artikel 11, 12 und 13 werden Artikel 9, 10 und 11. Die Protokollnotiz zu Artikel 11 (alt) wird Protokollnotiz zu Artikel 9 (neu).

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

Potsdam, den 3. Dezember 1998

Für das Land
Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat
Bayern:
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land
Berlin:
Eberhard Diepgen

Für das Land
Brandenburg:
Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt
Bremen:
Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg:
Ortwin Runde

Für das Land
Hessen:
Hans Eichel

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land
Niedersachsen:
Gerhard Glogowski

Für das Land
Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Für das Land
Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das
Saarland:
Reinhard Klimmt

Für den Freistaat
Sachsen:
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land
Sachsen-Anhalt:
Dr. Reinhard Höppner

Für das Land
Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Für den Freistaat
Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2000 S. 653.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfrager usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt: für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 103, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 103, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 103, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359